



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 44

Ausgabe: 23/2018

Datum: 16.10.2018

Datum	Inhalt	Seite
12.10.2018	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken vom 12.10.2018	1 - 11
12.10.2018	Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 12.10.2018	12 - 14
01.10.2018	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	14 - 15
01.10.2018	Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die	15 - 16
02.10.2018	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite	
11.10.2018	94) in der derzeit gültigen Fassung	
12.10.2018		

## **Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken vom 12.10.2018**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836), und des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), hat der Kreistag des Kreises Borken am 11.10.2018 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind die Kosten (Gebühren und Auslagen), die als Gegenleistung erhoben werden für
  - a) besondere Leistungen der Verwaltung, die von Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder sie unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
  - b) die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren),
  - c) die Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen, sofern sie nicht landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Belangen dienen (Sondernutzungsgebühren).
- (2) Diese Gebührensatzung findet nur Anwendung, soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

## **§ 2 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen des Gebührentarifs.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
  - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldner sowie auf Antrag deren wirtschaftliche Verhältnisse.

Einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ist eine mittlere Gebühr zuzuordnen. Bei höherem oder geringerem tatsächlichen Verwaltungsaufwand werden Zu- bzw. Abschläge vorgenommen und letztlich die in Satz 1 Buchstabe b) genannten Aspekte erhöhend oder ermäßigend berücksichtigt.

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften vorschreibt, dass eine Gebühr nicht den Verwaltungsaufwand übersteigen darf, findet in seinem Anwendungsbereich Satz 1 Buchstabe b) keine Anwendung.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstands zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Auf Antrag können für einen im Voraus bestimmbaren Zeitraum von bis zu einem Jahr Pauschalgebühren erhoben werden, wenn mehrfach gleichartige Amtshandlungen für dieselbe Person vorgenommen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschalgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.
- (5) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Personen zusätzlich auferlegt.
- (6) Von der Möglichkeit des § 13 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kleinbeträge nicht geltend zu machen, wird Gebrauch gemacht, soweit es sich nicht um Barzahlungen handelt.

## **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen der
  - a) Verwaltungsgebühren die antragstellende Person oder die Person oder Personengruppe, zu deren Gunsten die Verwaltungsleistung vorgenommen wird,
  - b) Benutzungsgebühren die Personen, die die öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen benutzen,
  - c) Sondernutzungsgebühren die Erlaubnisnehmenden und ihre Rechtsnachfolgerinnen und – nachfolger oder wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührengläubiger**

Der Kreis Borken ist Gläubiger für alle gebühren- und kostenpflichtigen Amtshandlungen, die von seinen Dienststellen wahrgenommen werden.

## **§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren nach § 1 Buchstabe a) werden nicht erhoben für:
  - a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
  - b) Leistungen, die der Kreis Borken als Arbeitgeber gegenüber seinen im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beschäftigten oder ihren Hinterbliebenen vornimmt
  - c) Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden

- d) Verwaltungsleistungen, für die durch Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
  - e) Verwaltungsleistungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferversorge, der Unterhaltssicherung, der Ausbildungsförderung, des Schwerbehindertengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes sowie des Heimkehrgesetzes
  - f) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen
  - g) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
  - h) Zurückweisungen von Anträgen wegen Unzuständigkeit
- (2) § 1 Buchstabe b) gilt nicht für Amtshandlungen der Gesundheitsämter.
- (3) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung oder Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Kreis Borken wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

## **§ 6**

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Im Hinblick auf die Verwaltungsgebühren bestimmt sich die persönliche Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Von den Sondernutzungsgebühren sind befreit
- a) die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
  - b) das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen trifft, wenn sie nicht berechtigt sind, Dritte mit diesem Betrag zu belasten.

## **§ 7**

### **Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen nach § 1 Buchstabe a) entstehen, sind zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- oder Zustellungskosten
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen sowie die Aufwendungen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- (3) §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Borken, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (4) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldner fällig, wenn der Kreis Borken nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

- (5) Tätigkeiten, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- (6) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit nicht aufgeschoben.

### **§ 9**

#### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 10**

#### **Säumniszuschlag**

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrags erhoben werden. Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 € abgerundet.

### **§ 11**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken vom 20.10.2017 außer Kraft.

**Gebührentarif  
zur Allgemeinen Gebührensatzung  
des Kreises Borken**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>
1	Gebühren nach Zeitaufwand
2	Ablichtungen, Ausdrucke
3	Beglaubigungen, Veröffentlichungen
4	Schriftliche Auskünfte, Reise- und Fahrtkosten bzw. sonstige Leistungen der Verwaltung
5	Gutachten
6	Prüfungen
7	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW
8	Öffentlicher Gesundheitsdienst
9	entfällt
10	Vermessung, Bodenordnung
11	Wohnungswesen
12	Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>1</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b>	
	Gebühren, die nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, liegen folgende Stundensätze für den Verwaltungsaufwand zugrunde, sofern nicht spezielle Stundensätze genannt sind. Grundlage für die Stundensätze sind die von der KGSt ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2017/2018).	
	Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet	
1.1	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	89,00
1.2	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	63,00
1.3	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	50,00
<b>2</b>	<b>Ablichtungen, Ausdrucke</b>	
2.1	Ablichtungen und Ausdrucke DIN A4	
	- schwarz / weiß	0,10
	- farbig	0,20
2.2	Ablichtungen und Ausdrucke DIN A3	
	- schwarz / weiß	0,15
	- farbig	0,30
2.3	größere Ablichtungen und Ausdrucke	
	- schwarz / weiß	0,20
	- farbig	0,40
<b>3</b>	<b>Beglaubigungen, Veröffentlichungen</b>	
3.1	<u>Beglaubigungen</u> von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften	3,00
3.2	<u>Bescheinigungen</u>	5,00
3.3	<u>Zeugnisse</u> (z.B. Ursprungszeugnisse)	6,00
3.4	<u>Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Borken</u>	
3.4.1	für eine halbe Seite	10,00
3.4.2	für eine ganze Seite	20,00
3.5	<u>Jahresabonnement Amtsblatt</u>	40,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>4</b>	<b>Schriftliche Auskünfte, Reise- und Fahrtkosten bzw. sonstige Leistungen der Verwaltung</b>	
4.1	<u>Schriftliche Auskünfte</u>	
	Die Gebühr wird für jede angefangene Viertelstunde Zeitaufwand einer bzw. eines Bediensteten erhoben. Der Zeitaufwand richtet sich nach den Stundensätzen der Tarifstelle 1.	
4.2	<u>Reise- und Fahrtkosten</u>	
	Soweit die Gebührenvorschriften die Erstattung von Auslagen ermöglichen, sind folgende Pauschalbeträge anzuwenden:	
	- für die dem Kreis Borken entstehenden Auslagen (insb. Reisekostenvergütung bzw. Aufwendungen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen)	20,00
	- Bei mehreren Auslagenersatz begründeten Dienstgeschäften in derselben Gemeinde während derselben Dienstreise wird der Pauschalbetrag auf die einzelnen Zahlungspflichtigen unter Aufrundung auf volle Euro aufgeteilt; mindestens jedoch	3,00
	Im begründeten Einzelfall kann von der Höhe der Pauschalsätze abgewichen werden.	
4.3	<u>Sonstige Leistungen der Verwaltung</u>	
	Soweit nicht eine andere Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für Erlaubnisse, Bescheide, Genehmigungen, Bescheinigungen sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr wird für jede angefangene Viertelstunde Zeitaufwand einer bzw. eines Bediensteten erhoben. Der Zeitaufwand richtet sich nach den Stundensätzen der Tarifstelle 1.	
4.4	<u>Aktenversendungspauschale</u>	
4.4.1	bei Postversand	20,00 incl. Porto
4.4.2	bei elektronischer Übermittlung	15,00
<b>5</b>	<b>Gutachten</b>	
	Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert des Gegenstands, mit dem sich das Gutachten befasst.	
	Folgende Gebühr ist zu erheben:	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
5.1	entweder 2 % der Bemessungsgrundlage, mindestens aber	50,00
5.2	oder der Zeitaufwand der Inanspruchnahme von Bediensteten des Kreises Borken nach den Stundensätzen der Tarifstelle 1.  Ist die Gebühr zu 5.2 geringer, wird diese erhoben.	
<b>6</b>	<b>Prüfungen</b>  Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, wird in der Regel nach dem tatsächlichen Zeitaufwand bemessen. Die Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.	
<b>7</b>	<b>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW</b> Prüfung der Fördervoraussetzungen für Teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen	
7.1	Gebühr für die Entscheidung über einen beantragten Bescheid (Abstimmungsbescheid) mit Bindungswirkung für das spätere Feststellungs- beziehungsweise Festsetzungsverfahren nach § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)	1.100,00
7.2	Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach dem Pflegerecht NRW	in Höhe der konkret angefallenen Kosten
<b>8</b>	<b>Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	
8.1	<u>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</u>	
8.1.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung), Beglaubigungen nach dem Schengener Abkommen (Reisen mit Betäubungsmitteln)	20,00 €
8.1.2	Zeugnisse, Gutachten	
8.1.2.1	Zeugnisse über ärztliche Befunde - mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten (Einstellung, Einbürgerung u.Ä.) - mit ausführlicher Begründung	50,00 100,00
8.1.2.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit gutachterlicher Äußerung (Diensttauglichkeit, Pensionierung u.Ä.), je nach Aufwand	100,00 bis 600,00
8.1.2.3	Überprüfung der Beihilfefähigkeit - geringer Aufwand - normaler Aufwand - hoher Aufwand	100,00 200,00 400,00



<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EUR</b>
8.1.2.4	Kuren	30,00
8.2	<u>Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BestG NRW)</u>	40,00 zzgl. 20,00 Auslagenersatz
8.3	<u>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind.</u>  <i>(Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen. Nr. 7.1.1 und 7.1.2 zu erheben.)</i>	
8.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1-facher Satz für Sonderleistungen n.d. GOÄ
8.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung der Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1-facher Satz n.d. GOZ
8.3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet ( § 11 GOÄ bzw. § 5 GOZ)	1-facher Satz n.d. GOÄ / GOZ
8.4	<u>Reisemedizinische Beratung</u>	
8.4.1	Großer medizinischer Beratungsbrief	50,00
8.4.2	Kleiner medizinischer Beratungsbrief	25,00
8.4.3	Telefonische reisemedizinische Beratung	25,00
<b>9</b>	<b>entfällt</b>	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>10</b>	<b>Vermessung, Bodenordnung</b>	
10.1	Für Vermessungsleistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster gemäß § 23 des Vermessungs- und Katastergesetzes Nordrhein-Westfalen (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der jeweils geltenden Fassung gehören, insbesondere Ingenieurvermessungen einschließlich deren Bearbeitung und Auswertung, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührentarifs (VermWertGebT) der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
10.2	Übernimmt der Kreis Borken auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987 in der jeweils geltenden Fassung die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen. Die jeweiligen Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.	
<b>11</b>	<b>Wohnungswesen</b>	
11.1	<u>Wohnungsbauförderung</u>	
11.1.1	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisen und Erteilung einer Förderzusage nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (RL Mod, SMBl.NRW. 2375) in der jeweils geltenden Fassung.	1,0 % der bewilligten Darlehenssumme
11.1.2	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	875,00
11.1.3	Sonstige Amtshandlungen in Bezug auf den Bewilligungsbescheid, z.B. Nachbewilligungen, Fristverlängerungen, Änderungen der Abteilungen II und III im Grundbuch, werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
11.2	<u>Wohnungsbindung</u>	
11.2.1	Übernahme Schuldhafte - mit Einkommensprüfung - ohne Einkommensprüfung	35,00 15,00
11.2.2	Zweckentfremdung (ohne Abstandssumme)	200,00
11.2.3	Die Gebühr für einen Aufteilungsplan wird nach Zeitaufwand berechnet. Die Stundensätze sind der Tarifstelle 1 zu entnehmen.	
11.2.4	Löschungsbewilligung	Je angefangene halbe Stunde 31,50
<b>12</b>	<b>Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten</b>	
	Für Zufahrten außerhalb von Ortsdurchfahrten werden folgende Gebühren erhoben:	
12.1	bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen	gebührenfrei
12.2	bei bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	gebührenfrei
12.3	bei gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Tankstellen, Industriewerke, Lagerplätze, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüche, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung) einmalig - bei geringfügigen Nutzungen - bei durchschnittlichen Nutzungen - bei erheblichen Nutzungen	500,00 750,00 2.000,00
12.4	bei sonstigen Nutzungsarten einmalig	500,00

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken vom 12.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 12.10.2018

gez.  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

**Satzung des Kreises Borken über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung von  
Abfallentsorgungsanlagen  
vom 12.10.2018**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S.496) und des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S.250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW. S.148) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Bemessungsgrundlagen**

- 1) Für die beim Kreis angelieferten Abfälle werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach dem Gewicht der Abfälle in Tonnen (EUR/t) berechnet.
- 2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Alttextilien die Gebühr je aufgestellten Sammelcontainer (EUR/C) berechnet.
- 3) Daneben wird von den Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 2 und 3 eine auf das Jahr bezogene Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG berechnet. Die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) deckt einen Teil der Nachsorgekosten für die stillgelegten Abfalldeponien des Kreises ab (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LAbfG); der restliche Teil der Nachsorgekosten wird kalkulatorisch in die gewichtsbezogene Gebühr nach § 2 Abs. 1 eingestellt. Die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) wird auf Grundlage der zum 30.06.2017 von IT.NRW ermittelten Einwohnerzahl des Kreises festgesetzt. Die Höhe der Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) für die jeweilige kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ergibt sich aus dem Gebührensatz der Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) nach § 5 Abs. 2 multipliziert mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Die Höhe der Grundgebühr der EGW ergibt sich als Anteil der von ihr direkt angenommenen andienungspflichtigen Gewerbeabfälle in Relation zu den gesamten andienungspflichtigen Abfällen.

**§ 3  
Gebührenpflichtige**

- 1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die an die Abfallentsorgungsanlagen angeschlossenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.
- 2) Für die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) gem. § 2 Abs. 3 sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.
- 3) Für die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) gem. § 2 Abs. 3 für der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland GmbH direkt angelieferte, mit ihr abgerechnete und andienungspflichtige Gewerbeabfälle ist die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH gebührenpflichtig.

**§ 4  
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entsteht mit deren Benutzung. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) nach § 2 Abs. 2 entsteht zu Beginn eines Jahres.

## § 5 Gebührensätze

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen in EUR/t beträgt für:

	<b>Abfallart</b>	<b>EUR/t</b>
1.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll ohne Bocholt und Isselburg	<b>210,82</b>
2.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll aus Bocholt und Isselburg	<b>182,20</b>
3.	Bioabfälle aus Haus- und Sperrmüll	<b>83,64</b>
4.	Garten- und Grünabfälle	<b>38,44</b>

- 2) Die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) in EUR/Ew. sowie bei der EGW in EUR beträgt

	<b>Nachhaltigkeitsabgabe</b>	
1.	Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge ohne Bocholt und Isselburg je Einwohner	<b>8,00 EUR/Ew.</b>
2.	Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge für Bocholt und Isselburg je Einwohner	<b>0,56 EUR/Ew.</b>
3.	Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge EGW gesamt	<b>210.301,95 EUR</b>

## § 6 Gebührensatz für die Altpapierentsorgung

- 1) Für die Altpapierentsorgung wird eine Gebühr in Höhe von 18,00 EUR/t angelieferten Altpapiers abzüglich des DSD-Anteils an Verpackungsmaterial von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.
- 2) Der Kreis vergütet den Anlagenbenutzern die angelieferten Mengen Altpapier abzüglich des DSD-Anteils entsprechend den Ausschreibungsergebnissen für die Verwertung von Altpapier auf Basis des Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier und Altmetalle, Gemischtes Altpapier (B 12-1.02) des Statistischen Bundesamtes abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.
- 3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, wird hierüber eine Gutschrift ausgestellt. Fällt die Vergütung niedriger aus als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 berechnet und zur Zahlung fällig.

## § 7 Gebührensatz für die Alttextilienentsorgung

- 1) Für die Alttextilienentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 311,00 EUR je aufgestellten Sammelcontainer von den unter § 3 Abs. 1 genannten Anlagenbenutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.
- 2) Der Kreis vergütet den Anlagenbenutzern die angelieferten Mengen Alttextilien entsprechend den Erlösen aus der Verwertung von Alttextilien abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird jährlich berechnet und ausgeschüttet.
- 3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, wird hierüber eine Gutschrift ausgestellt. Fällt die Vergütung niedriger aus als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 berechnet und zur Zahlung fällig.

## § 8 Gebührensatz für die Elektroschrottentsorgung

- 1) Für die Elektroschrottentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 9,00 EUR/t angelieferten Elektroschrotts von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.

- 2) Der Kreis vergütet den Anlagenbenutzern die angelieferten Mengen Elektroschrott entsprechend den erzielten Erlösen aus der Verwertung des Elektroschrotts abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird jährlich berechnet und ausgeschüttet.
- 3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, wird hierüber eine Gutschrift ausgestellt. Fällt die Vergütung niedriger aus als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 berechnet und zur Zahlung fällig.

### **§ 9 Fälligkeit**

- 1) Die von den Benutzern der Entsorgungsanlagen zu entrichtende Gebühr wird innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei säumigen Schuldnern kann die Anlieferung von Abfällen von der Zahlung der rückständigen Gebühr und eines Vorschusses für die anstehende Anlieferung abhängig gemacht werden.
- 3) Die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) nach § 3 Abs. 2 wird in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres erhoben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 02.11.2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung des Kreises Borken vom 12.10.2018 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 12.10.2018

gez.  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

### **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Herrn Kevin Allard, geboren am 10.11.1984 in Lyon, zuletzt wohnhaft in 69007 Lyon, 16 rue Lamothe, ist ein Bescheid vom 30.07.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.42434, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche

Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 01.10.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Rublack

### **Bekanntmachungen**

#### **gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

##### **Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 26.04.2018 beantragt die Biologische Station Zwillbrock e. V., Zwillbrock 10, 48691 Vreden die Erteilung einer Plangenehmigung für die Neuanlage zweier Stillgewässer und der Erweiterung-Sanierung von vier Kleingewässern innerhalb des Naturschutzgebietes auf dem Grundstück Gemarkung Alstätte, Flur 18, Flurstück 32.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 01. Oktober 2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/56983

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

---

##### **Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 10.07.2018 beantragt die Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn die Erteilung einer Plangenehmigung für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit in der Schlinge am Stauwehr Südlohn – Umgestaltung des Stauwehres in eine Sohlgleite mit neun Grundschnellen auf dem Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 24, Flurstück 661.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 2. Oktober 2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/57157

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

---

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 20.03.2018 beantragt die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung von zwei Blänken auf der Ausgleichsfläche in Nordvelen – Landschaftsschutzgebiet „Nordvelen / Lobbenberg / Dorenfeld / Hochmoor“ auf dem Grundstück Gemarkung Nordvelen, Flur 12, Flurstück 11.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 11. Oktober 2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/56906

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

---

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 08.10.2018 beantragt die Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich der Stauanlage „Münsterstraße“ am Rheder Bach in 46414 Rhede.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 12. Oktober 2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/57361

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume